



BUND DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE E. V.

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



LANDESGRUPPE
RDRHEIN-WESTFALEN

Köln 11.09.1992
3e.-w5.brpl

Baukammergesetz (BauKGNW)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für Ihre Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 25.09.1992 bedanken wir uns und übersenden Ihnen in der Anlage vorab eine kurze schriftliche Stellungnahme zu dem Fragenkatalog für die Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Nordrhein-
Westfalen

Bernhard Jacobs
- Geschäftsführer -

**Stellungnahme des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zum
Fragenkatalog für die Anhörung des Ausschusses für Städtebau und
Wohnungswesen zum Baukammergesetz (BauKaGNW)**

Zu 1):

Wir halten die im Entwurf vorgesehene Lösung mit zwei selbständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für Architekten und Ingenieure für richtig. Die Zusammenfassung in einer einzigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft würde zu einer möglicherweise schwerfälligen Großorganisation führen. Darüberhinaus haben Architekten und Ingenieure in Teilbereichen durchaus unterschiedliche Interessen.

Begrüßenswert ist auch, daß durch das Gesetz eine Pflicht zur Kooperation in den Aufgabenfeldern eingeführt wird, bei denen gleiche Interessen, Rechte und Pflichten bestehen.

Zu 2):

Wir halten die vorgesehenen Regelungen über die Zusammenarbeit von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau für ausreichend. In der Praxis kommt es ohnehin mehr auf den Geist der Zusammenarbeit als auf eine Institutionalisierung an.

Zu 3):

An einem Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" hat der BDVI nur nachrangiges Interesse, da Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure eine Berufsordnung und einen entsprechenden Titelschutz bereits besitzen. Wir hätten es allerdings begrüßt, wenn eine echte Pflichtmitgliedschaft aller am Bau tätigen Ingenieure eingeführt worden wäre. Dadurch wäre der Verbraucherschutz besser gewährleistet.

Zu 4):

Wir sind der Auffassung, daß durch den Gesetzentwurf die Umsetzung des EG-Rechts hinreichend erfüllt wird.

Köln, 11.09.1992